



sES 1.2

Reglement über finanzielle Leistungen (RFL)

vom 24. November 2001¹

(Stand: 09. Dezember 2023)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 30 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Höhe der Abgaben innerhalb des Verbands mit Ausnahme der Geldleistungen als Strafen. Es ist für alle Clubs und ihre Mannschaften sowie für alle Lizenzierten massgebend.

Artikel 2: Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

II. Mitgliederbeiträge

Artikel 3: Jährlicher Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag ist für alle Mitglieder unabhängig der Mitgliederkategorie identisch und beträgt jährlich CHF 700.00. Er ist jeweils 30 Tage nach der ordentlichen Delegiertenversammlung fällig.

III. Lizenzgebühren

Artikel 4: Spielerlizenzen

¹ Die Gebühren für Spielerlizenzen (pro Spieler*in) sind wie folgt:

- a. Herren/Damen Tackle: Fr. 40.-,
- b. Junioren (U19/U16) Tackle: Fr. 10.-,
- c. Herren/Damen Flag: Fr. 20.-,
- d. Junioren Flag (U19/U16/U13): Fr. 10.-.

² Für Spielerlizenzen für Freundschaftsspiele wird unabhängig von der Kategorie eine Gebühr von Fr. 10.- pro Spieler*in und Freundschaftsspiel erhoben.

Artikel 5: Coaches und Staff

¹ Die Gebühren für Coaches und Staff (pro Person) sind wie folgt:

- a. Coach: Fr. 50.-,
- b. Staff: Fr. 10.-.

Artikel 6: Teamlizenzen

¹ Gebühren für Teamlizenzen werden für einzelne Mannschaften (pro Mannschaft) eines Mitgliedvereins wie folgt erhoben:

- a. NLA Tackle: Fr. 10'000.-,
- b. Liga B Tackle: Fr. 8'000.-,
- c. Liga C Tackle: Fr. 5'000.-,
- d. Women Tackle: Fr. 1'000.-,
- e. U19 Tackle (Challenge/Elite): Fr. 0.-,
- f. U16 Tackle: Fr. 0.-,
- g. Liga A Flag: Fr. 500.-,
- h. Liga B Flag: Fr. 400.-,
- i. Women Flag: Fr. 400.-,
- j. U16 Flag: Fr. 0.-,

k. U13 Flag: Fr. 0.-.

² Für Teamlizenzen für Freundschaftsspiele im Tackle Football wird unabhängig von der Kategorie eine Gebühr von Fr. 300.- pro Team und Freundschaftsspiel erhoben.

³ Die Gebühren für die Teamlizenzen sind bei der Anmeldung des jeweiligen Teams für die Meisterschaft fällig. Ist die Gebühr nicht bis spätestens 31. Januar beim SAFV eingegangen, wird das entsprechende Team nicht zur Meisterschaft zugelassen. Diese Regelung tritt ab der Saison 2025 in Kraft

Artikel 7: Verbandsbezogene Lizenzen

¹ Für die Ausstellung einer Schiedsrichterlizenz wird eine Gebühr von Fr. 40.- erhoben (Ausnahme: Flag Football). Diese Gebühr ist zweckgebunden zur Verbilligung der Kostenbeteiligungen bei Schiedsrichterkursen zu verwenden.

² Die übrigen verbandsbezogenen Lizenzen sind kostenlos.

Artikel 8: Duplikate

Für die Ausstellung eines Duplikats bei Verlust oder Verschleiss der bisherigen Lizenzkarte wird unabhängig von der Kategorie eine Gebühr von Fr. 10.- erhoben.

Artikel 9: Mitgliederbeiträge, Lizenzgebühren und Ersatzabgaben für fehlende Schiedsrichter*innen bei Rückzug aus der Meisterschaft

¹ Zieht ein Club, welcher eine oder mehrere Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft im Tackle Football angemeldet hat, eine oder mehrere Mannschaften nach dem sechzigsten Tag vor dem Saisonbeginn aus der Schweizer Meisterschaft zurück, ist der volle Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Die Gebühren für Spieler- und Teamlizenzen, sowie für Lizenzen Coaches und Staff bleiben in diesem Fall geschuldet. Clubs welche alle ihre Mannschaften aus der Schweizer Meisterschaft zurückziehen, bezahlen keine Ersatzabgabe für fehlende Schiedsrichter*innen.

² Zieht ein Club, welcher eine oder mehrere Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft im Flag Football angemeldet hat, eine oder mehrere Mannschaften nach dem dreissigsten Tag vor dem Saisonbeginn aus der Schweizer Meisterschaft zurück, ist der volle Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Die Gebühren für Spieler- und Teamlizenzen, sowie für Lizenzen Coaches und Staff bleiben in diesem Fall geschuldet. Clubs welche alle ihre Mannschaften aus der Schweizer Meisterschaft zurückziehen, bezahlen keine Ersatzabgabe für fehlende Schiedsrichter*innen.

IV. Ersatzabgaben

Artikel 10: Meldung von Schiedsrichter*innen

Clubs, welche weniger als die geforderte Anzahl Schiedsrichter*innen melden, bezahlen für jede*n fehlende*n Schiedsrichter*in eine Ersatzabgabe. Diese beträgt für die ersten beiden fehlenden Schiedsrichter*innen je Fr. 1'000.-, für jede/n weitere*n je Fr. 1'500.-.

Artikel 10a: Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft oder U16 Meisterschaft

Clubs, welche die Pflicht zur Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft oder der U16-Meisterschaft, jeweils gemäss Artikel 18 Spielreglement, nicht erfüllen, bezahlen eine Ersatzabgabe von Fr. 2'000.-.

Artikel 11: Nichtantreten zu einem Wettspiel – Tackle Football

¹ Ein Club, dessen Mannschaft einer Kategorie im Tackle Football (Herren, Damen oder Junioren) ohne zwingenden Grund nicht zu einem Wettspiel antritt, bezahlt eine Ersatzabgabe von Fr. 2'000.-, welche der SAFV der gegnerischen Mannschaft weiterleitet. Treten mehrere Mannschaften desselben Clubs am gleichen Tag und am gleichen Ort nicht an, so wird die Ersatzabgabe nur einmal erhoben.

² Sind Schiedsrichter*innen angereist, so ersetzt der Club dem SAFV überdies die dadurch entstandenen Kosten.

³ Die Bezahlung dieser Gebühren befreit nicht von allfälligen Sanktionen.

⁴ Tritt an einem Spieltag, welcher von einem Drittclub organisiert wird, eine der beiden Mannschaften nicht an, so gehen die Ersatzabgaben an den Drittclub, welcher das Feld zur Verfügung stellt. Treten in einem solchen Fall beide Mannschaften nicht an, so bezahlt die Mannschaft, welche die Spielabsage verschuldet hat, die Ersatzabgabe an den organisierenden Drittclub.

Artikel 12: Rückzug einer Mannschaft – Tackle Football

¹ Clubs, welche eine Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren von der Meisterschaft im Tackle Football zurückziehen, bezahlen eine Ersatzabgabe von Fr. 2'000.- pro nicht gespieltem Auswärtsspiel. Wird sowohl eine Mannschaft der Herren/Damen als auch eine Mannschaft der Junioren zurückgezogen, so entfällt die Ersatzabgabe für die Mannschaft der Junioren.

² Der SAFV leitet diese Ersatzabgabe zu gleichen Teilen an diejenigen Mannschaften weiter, welche durch den Rückzug im Spielplan vorgesehene Heimspiele verlieren.

Artikel 12a: Rückzug einer Mannschaft – Flag Football

Clubs, welche eine Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren von der Meisterschaft im Flag Football zurückziehen, bezahlen eine Ersatzabgabe von Fr. 400.- pro nicht gespieltem Gameday. Wird sowohl eine Mannschaft der Herren/Damen als auch eine Mannschaft der Junioren zurückgezogen, so entfällt die Ersatzabgabe für die Mannschaft der Junioren.

Artikel 13: Spielverschiebung aufgrund fehlender Schiedsrichter*innen – Flag Football

Muss ein Wettspiel im Flag Football aufgrund Fehlens eines Hauptschiedsrichters / einer Hauptschiedsrichterin verschoben werden, bezahlt der Club, welchem der/die Hauptschiedsrichter*in angehört eine Ersatzabgabe von Fr. 400.- pro verschobenem Spiel.

V. Weitere finanzielle Leistungen

Artikel 14: Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a. Aufnahme eines neuen Clubs als Mitglied des SAFV | Fr. 200.- |
| b. Namensänderung eines Clubs | Fr. 500.- |
| c. Homologation eines Spielfeldes | Fr. 150.- |
| d. Durchführung des Regelkurses für Clubs | Fr. 150.- |

Artikel 15: Kostenbeteiligung für Schiedsrichterkurse

Für alle Schiedsrichterkurse kann die entsprechende Kommission eine Kostenbeteiligung erheben, die rechtzeitig vor Anmeldeschluss zu publizieren ist.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 16: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. November 2001 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich.....	1
Artikel 2: Definitionen.....	1
II. Mitgliederbeiträge.....	1
Artikel 3: Jährlicher Mitgliederbeitrag.....	1
III. Lizenzgebühren.....	2
Artikel 4: Spielerlizenzen.....	2
Artikel 5: Coaches und Staff.....	2
Artikel 6: Teamlizenzen.....	2
Artikel 7: Verbandsbezogene Lizenzen.....	3
Artikel 8: Duplikate.....	3
Artikel 9: Mitgliederbeiträge, Lizenzgebühren und Ersatzabgaben für fehlende Schiedsrichter*innen bei Rückzug aus der Meisterschaft.....	3
IV. Ersatzabgaben.....	3
Artikel 10: Meldung von Schiedsrichter*innen.....	3
Artikel 10a: Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft oder U16 Meisterschaft.....	4
Artikel 11: Nichtantreten zu einem Wettspiel – Tackle Football.....	4
Artikel 12: Rückzug einer Mannschaft – Tackle Football.....	4
V. Weitere finanzielle Leistungen.....	4
Artikel 14: Gebühren.....	5
Artikel 15: Kostenbeteiligung für Schiedsrichterkurse.....	5
VI. Schlussbestimmung.....	5
Artikel 16: Inkrafttreten.....	5

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 30. November 2002 und Nachtrag II zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 27. November 2004,
- Cheerleadingreglement vom 30. November 2002 und Beschluss betreffend Aufhebung des Cheerleadingreglements vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zu den Statuten vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zur Spielordnung vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Lizenzreglement vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Flag Football Reglement vom 27. November 2004.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 26. November 2005.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 24. November 2007.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 29. November 2008.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 27. November 2010.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 21. Januar 2012.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 30. November 2013.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 11. Dezember 2021.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 10. Dezember 2022.